

Merkblatt zur Einlagerung von Booten Sicherheit im Winterlager

Die Boote

1. Das Rauchen und der Umgang mit Feuer ist an Bord der Boote untersagt.
2. Gasflaschen und Benzinkanister sind vor der Einlagerung der Boote ausschließlich außerhalb der Halle an geeigneter Stelle zu lagern.
3. Kraftstofftanks sollten zum Saisonende nicht mehr Kraftstoff enthalten, als für den Restbetrieb notwendig.
4. Heiz- und Kochgeräte jedweder Art dürfen an Bord nicht betrieben werden.
5. Akkumulatoren sind von Bordnetz zu trennen und ggf. zu warten. Das Aufladen der Akkumulatoren darf nur in speziell dafür vorgesehenen Räumen vorgenommen werden.
6. Sofern das eingelagerte Boot über einen betriebsbereiten Feuerlöscher verfügt, ist dieser so zu positionieren, dass er vom Hallenboden aus gut zugänglich / griffbereit ist.
7. Die Boote dürfen in den Hallen nicht mit leichtentzündbaren Planen abgedeckt werden.
8. Alle Arbeiten an den Booten und oder in den Hallen, dürfen nur in Rücksprache mit dem Verantwortlichen Betreiber der Halle durchgeführt werden.
9. Für die Lagerung der Boote im Freien auf Lagerböcken, gelten die Empfehlungen des Germanischen Lloyd siehe http://www.tis-gdv.de/tis/tagungen/kasko/wsp_1999/hoffmeister/hoffmeister.htm
10. Wertvolle Gegenstände, wie elektrische, elektronische und nautische Ausrüstungsgegenstände und -geräte, sowie persönliche Effekten sind -soweit technisch möglich- während der Einlagerung von Bord zu nehmen.
11. Sofern Außenbordsmotoren nicht an dafür vorgesehene, besonders gesicherten Stellen gelagert werden, müssen diese mit speziellen Schlössern (z.B. VDS zugelassen) gegen Diebstahl gesichert werden.